



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

1 K 2953/18

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

den Magistrat der Stadt Bremerhaven, vertr. d.d. Oberbürgermeister [REDACTED] Hinrich-Schmalfeldt-Straße/Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven

– Beklagter –

Prozessbevollmächtigte:
Herrn [REDACTED] Magistrat Bremerhaven, Rechts- und
Versicherungsamt -30-,
Hinrich-Schmalfeldt-Straße/Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven - 30-13-08/1343/18 -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch die Richter [REDACTED] und [REDACTED] sowie die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juni 2020 für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte durch seine Antwort (Mitteilung Nr. MIT-FS 11/2018 - Tischvorlage) auf die Frage des Klägers (Nr. StVV - FS 11/2018) in der Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 01.11.2018 gegen § 23 Abs. 4 der Verfassung der Stadt Bremerhaven i.V.m. § 39 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt

Bremerhaven verstoßen und den Kläger hiermit in seinen Rechten verletzt hat.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt Bremerhaven.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

Tatbestand

Der Kläger ist Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für die Stadt Bremerhaven.

Mit Schreiben vom 24.10.2018 stellte er für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.11.2018 im eigenen Namen und für die Fraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ die Frage:

- „1. Aus welchen zwingenden Gründen will der Magistrat jetzt vorab zweimal auf die Möglichkeiten in der Zukunft verzichten, den Leistungsvertrag „Abfall“ mit der BEG zu kündigen?
- a) Warum ist der Magistrat zuversichtlich, dass die Europäische Kommission gegen diesen zweimaligen Kündigungsverzicht keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken hat?
- b) Um wie viele Jahre würde sich der Leistungsvertrag „Abfall“ maximal verlängern und welche finanziellen Konsequenzen hat solch eine Verlängerung für die Stadt?“

Der Magistrat beschloss am 01.11.2018, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

„Der Magistrat ist mit dieser Angelegenheit bislang nicht befasst.“

In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.01.2018 wurde die Anfrage des Klägers durch den Stadtrat [REDACTED] entsprechend dem Beschluss des Magistrats vom 01.11.2018 beantwortet. Hieran schlossen sich die folgenden Zusatzfragen und -antworten an:

Kläger:

„Herr [REDACTED] vielen Dank. Sind Sie persönlich mit der Thematik befasst?“

Stadtrat [REDACTED]

„Ich habe mich natürlich in die Thematik eingelesen.“

Kläger:

„Eine weitere Nachfrage. Bei der Unterfrage b) geht es nicht um den Umstand, ob sich der Magistrat mit der Angelegenheit befasst hat. Sie persönlich, haben Sie ja gerade gesagt, haben sich damit befasst. Um wie viele Jahre würde sich der Vertrag verlängern?“

Stadtrat [REDACTED]

„Ich werde inhaltlich hier gar nichts dazu sagen, weil wir in einem ganz normalen Vergabeverfahren sind.“

Kläger:

„Ich habe nicht nach der Vergabe gefragt, sondern schlicht um die Verlängerung. Das müsste jetzt ja schon im Vertragstext stehen.“

Stadtrat [REDACTED]

„Ja, aber den Vertragstext kennen Sie doch besser als die meisten von den Fraktionen.“

Kläger:

„Sie kennen den, ich nicht.“

Stadtrat [REDACTED]

„Dann wundert mich nachher der Antrag, der Inhalt des Antrages.“

Kläger:

„Würden Sie bitte die Frage beantworten, Her Stadtrat.“

Stadtrat [REDACTED]

„Ich habe die Frage beantwortet.“

Kläger:

„Bitte nochmal die Antwort hören.“

Stadtrat [REDACTED]

„Ich habe die Frage beantwortet. Tut mir leid.“

Kläger:

„Das ist keine Antwort, das ist eine Verweigerung.“

Stadtverordneter [REDACTED]

„Wann gedenkt der Magistrat, sich mit dieser Thematik zu befassen und die von den Kollegen der Fraktion der Grünen gestellten Fragen zu beantworten?“

Stadtrat [REDACTED]

„Der Magistrat wird sich in einer der nächsten Sitzungen damit befassen. Er hat sich noch nicht befasst.“

Stadtverordneter [REDACTED]

„Es ist ja ein Auskunftsrecht der Stadtverordneten hier, Fragen zu stellen, die auch fristgerecht beantwortet werden. Also stelle ich nochmal die Frage, wann wird der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung diese Fragen beantworten?“

Stadtrat [REDACTED]

„Sicherlich in der Sitzung am 06.12. Da gehe ich von aus. Mehr kann ich Ihnen auch nicht sagen.“

Der Kläger hat am 05.12.2018 Klage erhoben. Seine Frage sei zu keinem Zeitpunkt beantwortet worden, schon gar nicht ordnungsgemäß. Die Antwort des Stadtrates [REDACTED] lasse darauf schließen, dass der Beklagte die Frage „Wir fragen den Magistrat“ dahingehend auslege, dass er lediglich dann, wenn der Magistrat in seiner Gesamtheit als Kollektivorgan mit einer Angelegenheit befasst worden sei, hierüber Auskunft geben könne. Diese Auslegung sei unzutreffend. Es reiche vielmehr aus, dass ein einzelnes Magistratsmitglied mit einem bestimmten Sachverhalt befasst sei. Sobald dies der Fall sei, müsse der Magistrat Auskunft erteilen. Bei der von ihm verwendeten Formulierung: „Wir fragen den Magistrat“, handele es sich um die ritualisierte Einführung einer parlamentarischen Anfrage, die seit Jahrzehnten so in der Stadtverordnetenversammlung gehandhabt werde. Selbstverständlich solle davon auch umfasst sein, dass der Magistrat mitteile, welches Wissen einzelne Mitglieder des Magistrats zum abgefragten Sachverhalt haben.

Unabhängig hiervon sei der Magistrat zuvor mit der Angelegenheit als Kollektiv befasst gewesen. Dies folge aus dem Beschlussprotokoll über die Sitzung des Magistrats am 22.08.2018. Unter der Nr. 842 habe sich der Magistrat als Kollektivorgan mit dem Thema „Verlängerung des Leistungsvertrages Abfall“ beschäftigt. Die Antwort des Stadtrats [REDACTED]

sei daher – abgesehen von der falschen Auslegung der Frage, wann der Magistrat auf eine Frage antworten müsse – auch inhaltlich falsch. Der Magistrat sei zuvor als Kollektivorgan mit der Angelegenheit befasst gewesen, sodass die gestellten Fragen hätten beantwortet werden können. Nach dem Verständnis des Klägers sei der Magistrat mit einer Angelegenheit schon befasst, wenn er sich mit dieser beschäftige, und sei es auch nur innerhalb des Kollegialorgans eine Ankündigung, im Rahmen des Rundgespräches einen entsprechenden Vorgang in einer bestimmten Art und Weise anzugehen. Keinesfalls sei eine Befassung mit einer Beschlussfassung gleichzusetzen. Im Übrigen habe der Kläger in seiner Anfrage nach einer Beschlussfassung auch gar nicht gefragt. Bei der Frage gehe es auch nicht um eine Positionierung bzw. Entscheidung des Magistrats nach erfolgter Beschlussfassung. Die Frage sei eindeutig auf ein in die Zukunft gerichtetes Handeln gerichtet. Darüber hinaus habe die Zusatzfrage 1 b) keiner Befassung des Magistrats bedurft. Hier hätte ein Mitarbeiter in den entsprechenden Vertrag schauen und die Frage beantworten können.

Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zum Fragerecht des parlamentarischen Abgeordneten sei auf das Fragerecht des Stadtverordneten in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven zu übertragen. Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 VerfBrhV überwache die Stadtverordnetenversammlung die Amtsführung des Magistrats. Das Recht, Fragen zu stellen, sei hierbei grundlegend, um der Aufgabe, den Magistrat zu überwachen, nachkommen zu können. Dieses Fragerecht könne nicht eingeschränkt werden. Die Überwachung setze voraus, dass Stadtverordnete Fragen an den Magistrat richten könnten, die der Magistrat vollständig und zutreffend beantworten müsse. Die Frage des Klägers sei zulässig gewesen. Sofern der Beklagte durch eine Beantwortung der Frage mögliche geheimhaltungsbedürftige Umstände verletzt gesehen hätte, hätte es ihm freigestanden, die Frage im nicht öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten. Dies habe er aber nicht getan.

Das Fragerecht sei nicht auf Verwaltungsvorgänge beschränkt, die bereits abgeschlossen sind. Dies wäre Sinn und Zweck der grundsätzlichen Kontrolle des Magistrates durch die Stadtverordnetenversammlung abträglich. Diese Kontrolle beziehe sich nicht ausschließlich auf eine nachträgliche Kontrolle des Handelns des Magistrats. Durch das Fragerecht solle vielmehr auch eine Kontrolle laufender Verwaltungsvorgänge durch Einholung entsprechender Informationen vom Magistrat ermöglicht werden.

Die faktische Verlängerung des Leistungsvertrages „Abfall“ mit der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft durch zweimaligen in der Zukunft liegenden Kündigungsverzicht habe nach der endgültigen Entscheidung des Magistrates nicht der Zustimmung der

Stadtverordnetenversammlung bedurft. Im vorliegenden Fall sei es also insbesondere darauf angekommen, im Vorwege einer möglichen faktischen Verlängerung durch rechtskräftigen Ausspruch des zweimaligen Verzichts auf zukünftige Kündigungsmöglichkeiten entsprechende Informationen einzuholen und ggf. noch im Vorwege der Entscheidung des Magistrates Einfluss durch das zweite Organ der Stadt Bremerhaven ausüben zu können.

Bei der Frage der Verlängerung des fraglichen Leistungsvertrages handele es sich in Anbetracht der finanziellen, gebührenrechtlichen sowie Klimaschutzpolitischen Auswirkungen um eine Entscheidung von solcher Tragweite, dass der Beklagte sie niemals einer unterstellten Eigenbetriebsgeschäftsleitung überlassen würde. Es handele sich hierbei um eine politische Frage.

Der Pressemitteilung der Beklagten vom 25.01.2019 sei zu der Frage des Klägers mehr zu entnehmen als der streitgegenständlichen Antwort. In der Pressemitteilung würden zumindest ansatzweise Motive angegeben, die den Beklagten zur Vertragsverlängerung veranlasst hätten. Es sei davon auszugehen, dass diese Motive und Argumente bereits im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Antwort beim Beklagten bzw. mehreren Mitgliedern des Beklagten vorlagen. Warum diese Angaben nicht im Rahmen der Beantwortung der Anfrage am 01.11.2018, d.h. knapp zwei Monate vorher, hätten gemacht werden können, sei nicht nachvollziehbar.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Magistrat durch seine Antwort (Mitteilung Nr. MIT-FS 1/2018/Tischvorlage) auf die Frage in der Fragestunde (Nr. StVV - FS 1/2018) am 01.11.2018 gegen § 23 Abs. 4 Verfassung der Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) i.V.m. § 39 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven verstoßen und den Kläger hiermit in seinen Rechten verletzt hat.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er habe auf die gestellten Fragen ordnungsgemäß geantwortet. Ausgehend vom Wortlaut der Anfrage könne sich diese inhaltlich nur an den Magistrat als Kollegialorgan richten und es nur um dessen Positionierung zu den gestellten Fragen gehen.

Die Frage könne sinngemäß nur wie folgt zu verstehen sein: „Warum hat der Magistrat als Kollegialorgan beschlossen, den Leistungsvertrag „Abfall“ zu verlängern bzw. nicht zu kündigen? Wie ist er zur rechtlichen Einschätzung gelangt, dass kein Vergabeverfahren

durchzuführen ist? Welche Konsequenzen in zeitlicher und finanzieller Hinsicht sind mit dieser getroffenen Entscheidung verbunden?“

Zum Zeitpunkt der Fragestellung habe es beim Magistrat aber an einer internen Beratung und Beschlussfassung noch gefehlt. Bei der Beschlussfassung am 22.08.2018 habe es sich um eine unmaßgebliche Vorbefassung des Magistrats mit der Problematik im Rahmen eines sogenannten Rundgesprächs gehandelt. Der Oberbürgermeister sei nur kurz auf die Angelegenheit zu sprechen gekommen. Eine inhaltliche Entscheidung aufgrund eines Abstimmungs- und Entscheidungsfindungsprozesses sei zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen und sei auch noch nicht erfolgt. Eine Vorlage als erforderliche Grundlage für eine Entscheidungsfindung und Beschlussfassung sei im August 2018 noch nicht in den Magistrat eingebracht worden. Eine Befassung im Sinne einer eingehenden Beratung und Beschlussfassung innerhalb des Kollegialorgans Magistrat habe erst im Januar 2019 stattgefunden. Der Magistrat habe erst in seiner Sitzung am 23.01.2019 der maßgeblichen Vorlage der Laufzeitverlängerung des Leistungsvertrages „Abfall“ zugestimmt. Der Versand der maßgeblichen Unterlagen an alle Mitglieder des Magistrats sei erst am 18.01.2019 durch die hierfür zuständige Magistratskanzlei erfolgt. Zuvor seien zunächst die zuständigen Dezernate inklusive der Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven mit dem Entwurf einer Vorlage befasst gewesen. Bis zum 24.10.2018 habe die Zuständigkeit für den (damaligen) Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Bremerhaven“ bei Frau [REDACTED] (Bündnis 90/Die Grünen) als Dezernentin des (Bau-)Dezernates VI gelegen. Danach sei Herr Stadtrat [REDACTED] (SPD) als (Umwelt-)Dezernent des Dezernates IX zuständig gewesen. Zur vergaberechtlichen Zulässigkeit der Vertragsverlängerung und zur Wirtschaftlichkeit einer solchen seien mehrere externe Gutachten eingeholt worden. Das zweite vergaberechtliche Gutachten habe Frau [REDACTED] selbst initiiert. Dieses Gutachten sei bei den Entsorgungsbetrieben am 18.10.2018 und damit sechs Tage vor der Änderung des Dezernatszuschnittes bei den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven eingegangen. Dem Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 31.01.2019 lasse sich entnehmen, dass die ursprünglich zuständige Dezernentin nicht der Auffassung gewesen sei, dass die Vorlage für die Befassung des Kollegialorgans Magistrats bis zur Änderung des Dezernatszuschnittes inhaltlich ausreichend vorbereitet und damit unterschriftsreif gewesen wäre. Die maßgebliche Vorlage sei erst nach Zuständigkeitswechsel vom neuen Dezernenten und dem Bürgermeister als zuständigen Dezernenten für die Stadtkämmerei gezeichnet worden. Bis zur maßgeblichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.11.2018 habe sich der Magistrat als Kollegialorgan hiermit nicht beschäftigt; die Vorlage habe sich bis dahin nicht auf der Tagesordnung einer Magistratssitzung befunden.

Die Stadtverordnetenversammlung könne die Überwachung der Amtsführung des Magistrats überdies nicht in Form einer Dauerkontrolle wahrnehmen. Eine vorherige Einbindung, sprich in diesem Fall das Zulassen von Fragen vor der eigentlichen Beratung und Entscheidungsfindung im Kollegialorgan Magistrat, laufe der grundsätzlichen Aufgabenverteilung zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung und der damit einhergehenden nachgehenden Kontrolle zuwider. Im vorliegenden Fall würde die Verpflichtung zur Beantwortung der Fragen vor der Beratung und Entscheidungsfindung zu einer unzulässigen aktiven Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung am internen Entscheidungsprozess des Magistrats führen. Berücksichtige man, dass der interne Entscheidungsprozess im Magistrat etwa auch dadurch gewährleistet werden solle, dass Magistratssitzungen nicht öffentlich seien, könne dies nicht richtig sein. Insbesondere dürften die einzelnen Mitglieder des Magistrats, die zu einer gemeinsamen, mehrheitlichen Entscheidung kommen müssten, durch mögliche Beeinflussung nicht gegeneinander ausgespielt werden können. Vergegenwärtige man sich weiter, dass der interne Entscheidungsprozess auch schon dann beeinflusst werden könne, wenn auch nur einzelnen Informationen vorab aus dem Magistrat herausdringen, so könne im Ergebnis vor der maßgeblichen Beschlussfassung im Magistrat auch keinerlei Verpflichtung zur Beantwortung von in tatsächlicher Hinsicht leichter zu beantwortenden (Teil-)Fragen bestehen, wie hier der Laufzeitdauer des Abfallvertrages mit der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG).

Auch für den Fall, dass der Inhalt der gestellten Frage auf den aktuellen Stand des Entscheidungsprozesses innerhalb der Magistratsverwaltung bzw. auf die Meinungsbildung einzelner Magistratsmitglieder abzielen sollte, sei ordnungsgemäß geantwortet worden. Dem Auskunftsanspruch seien auch insoweit Grenzen gesetzt.

Die Organe einer Gemeinde seien zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. In dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der jeweils anderen Gemeindeorgane und -organteile dürften die Befugnisse jedes Gemeindeorgans und seiner Teile, damit aber auch die der Gemeindevertreter, ihre Grenze finden. Hieraus folge ein geschützter Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung. Bei Mitteilung ggf. verschiedener Auffassungen einzelner Magistratsmitglieder bzw. einzelner Mitglieder der Magistratsverwaltung oder des Standes des sich in Abstimmung befindenden Entscheidungsprozesses würde ein teilweise ohnehin schon schwieriger Abstimmungs- und Koordinierungsprozess innerhalb des Magistrats bis zur Unmöglichkeit erschwert. Eine Kontrolle der Magistratsverwaltung qua Auskunft könne und dürfe nicht zu einer Lahmlegung des behördlichen Entscheidungsprozesses führen. Wenn der Magistrat antworte, mit der Angelegenheit bislang nicht befasst zu sein, so bedeute dies inhaltlich,

dass er noch keine Entscheidung als Kollegialorgan gefasst habe und der Auffassung sei, über Vorabstimmungsprozesse oder die Auffassung einzelner Magistratsmitglieder keine Auskunft geben zu müssen. Die gegebene Antwort wäre auch insoweit ausreichend.

Überdies wäre eine detailliertere und ausführlichere Antwort des Magistrats zum einen nicht möglich, zum anderen aber auch rechtlich nicht geboten gewesen. Innerhalb des kurzen Zeitraums zwischen der Anfrage des Klägers und der Antwort des Beklagten sei es nicht möglich gewesen, den Stand des Entscheidungsprozesses innerhalb des Magistrats und die Auffassung einzelner Magistratsmitglieder detailliert darzustellen. Die gegebene Antwort sei daher auch aus diesem Grunde hinreichend detailgenau und damit ausreichend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

1. Die Klage ist zulässig.

Die Klage ist als kommunalverfassungsrechtliche Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO statthaft (vgl. VG Wiesbaden, Urt. v. 24.01.2018 - 7 K 231/16.WI -, juris Rn. 43). Der Kläger ist auch klagebefugt. Es erscheint möglich, dass er als Stadtverordneter durch die Antwort des Beklagten in seinem Fragerecht aus § 23 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung der Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) i.V.m. § 39 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (GoStVV) verletzt wurde. Der Magistrat ist auch der richtige Klagegegner im kommunalverfassungsrechtlichen Organstreitverfahren, da der Kläger nur diesem eine Verletzung seines Fragerechts zuschreibt.

Das erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers folgt daraus, dass er als Stadtverordneter der Gefahr einer Wiederholung der angegriffenen Verfahrenspraxis ausgesetzt ist (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 19.06.2020 - 7 K 5890/18 -, juris Rn. 63 f.). Auch das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis ist zu bejahen, da der Kläger seiner

Konfrontationsobliegenheit (vgl. hierzu BremStGH, Urt. v. 26.02.2019 - St 1/18 -, juris Rn. 29) nachgekommen ist.

2. Die Klage ist auch begründet.

Der Beklagte hat durch seine Antwort (Mitteilung Nr. MIT-FS 11/2018 - Tischvorlage) auf die Frage des Klägers (Nr. StVV - FS 11/2018) in der Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 01.11.2018 gegen § 23 Abs. 4 Satz 1 VerfBrhv i.V.m. § 39 GoStVV verstoßen und den Kläger hiermit in seinen Rechten verletzt hat.

Hierzu im Einzelnen:

2.1. Der Informationsanspruch des Klägers beruht auf § 23 Abs. 4 Satz 1 VerfBrhv i.V.m. § 39 der GoStVV. Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 VerfBrhv überwacht die Stadtverordnetenversammlung die Amtsführung des Magistrats. § 39 GoStVV sieht ein Fragerecht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor. Hiermit korrespondiert eine Antwortpflicht des Magistrats; ein Fragerecht der Stadtverordneten ohne einen korrespondierenden Anspruch auf Beantwortung der Frage wäre funktions- und damit sinnlos (vgl. BremStGH, Urt. v. 14.02.2017 - St 4/16 -, juris Rn. 40; *Wefelmeier*, in: Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, Blum u.a. (Hrsg.), Stand: Erg.-Lfg. Nov. 2019, § 56 NKomVG Rn. 26). Der Informationsanspruch der Stadtverordneten besteht gegenüber dem Magistrat als Organ der Stadt Bremerhaven (vgl. *Wefelmeier*, a.a.O.).

Welchen Umfang das Fragerecht der Stadtverordneten hat und wie weit die Auskunftspflicht des Beklagten geht, regelt weder die Verfassung für die Stadt Bremerhaven noch die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven ausdrücklich. Der Umfang des Informationsanspruches der Stadtverordneten bzw. der hiermit korrespondierenden Antwortpflicht des Magistrats ist daher im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Funktion des Informationsanspruches einerseits und der diesem Anspruch entgegenstehenden Interessen der Verwaltung und sonstiger Dritter andererseits zu ermitteln. Bei der Konkretisierung der Grenzen des Informationsanspruches sind auch die von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Landesverfassungsgerichte zu den Grenzen des parlamentarischen Informationsanspruches entwickelten Grundsätze zu beachten; diese können, da das kommunale Auskunftsrecht eine dem parlamentarischen Fragerecht vergleichbare Funktion erfüllt, grundsätzlich auf die kommunale Ebene übertragen werden (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Urt. v. 03.06.2009 - 10 LC 217/07 -, juris Rn. 61; VG Wiesbaden, a.a.O., Rn. 55 f., 60; *Wefelmeier*, a.a.O., Rn. 27).

Die Grundlage der verfassungsrechtlich verbürgten Rechte und Pflichten der Stadtverordneten bildet Art. 28 GG. Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern hat den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes zu entsprechen; nicht nur in den Ländern und Kreisen, sondern auch in den Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Die gewählten Stadtverordneten sind Repräsentanten der Gemeindebürger und Teil der unmittelbaren demokratischen Legitimation der Gemeindeverwaltung. Ausfluss dieser verfassungsrechtlichen Grundsätze ist das Recht der Stadtverordneten auf ein freies Mandat. Die Stadtverordneten sind an Verpflichtungen nicht gebunden und werden nach freier, vom öffentlichen Wohl bestimmter Überzeugung tätig (§ 25 Abs. 1 Satz 1 u. 2 VerfBrhv). Die bezüglich der Parlamentarier entwickelten Grundsätze sind bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Rechtsstellung der Stadtverordneten zu beachten (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.03.1992 - 7 C 20/91 -, juris Rn. 9). Kommunale Mandatsträger und Parlamentsabgeordnete unterscheiden sich zwar wesentlich hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung (BVerfG, Beschl. v. 21.06.1988 - 2 BvR 975/83 -, juris Rn. 16). Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist die Gemeindevertretung kein Parlament, sondern Teil der Exekutive (BVerfG, a.a.O.; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 05.02.2002 - 15 A 2604/99 -, juris Rn. 36; siehe auch K. Koch, in: Fischer-Lescano/Sperlich (Hrsg.), 1. Aufl. 2018, Landesrecht Bremen, § 3 Rn. 18). Hinsichtlich der Mitwirkungs- und Informationsrechte ist die Rechtsstellung der Gemeindevertreter in der Gemeindevertretung aber derjenigen von Parlamentariern vergleichbar (vgl. nur Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 29.3.2000 - 8 TZ 815/00 -, juris Rn. 23).

Das Recht auf ein freies Mandat der Stadtverordneten geht mit der Pflicht einher, sich sachkundig zu machen, um über Beschlüsse beraten zu können (vgl. BGH, Urt. v. 26.01.1989 - III ZR 194/87 -, juris Rn. 28). Die sachgerechte Ausübung des Rechts der Stadtverordneten zur Entscheidung über den Beschlussgegenstand setzt daher die Möglichkeit zu umfassender Information über die Entscheidungsgrundlagen voraus (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 05.02.2002 - 15 A 2604/99 -, a.a.O., Rn. 31). Zu einer effektiven Wahrnehmung der Aufgaben, mit denen die Stadtverordneten durch die Bürger beauftragt sind, sind sie angesichts der Vielzahl und Komplexität der dort zu beurteilenden Gegenstände ebenso wie Parlamentarier auf Landesebene auf Informationen aus dem Bereich der Verwaltung angewiesen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 03.06.2009 - 10 LC 217/07 -, a.a.O.). Das Informationsrecht der einzelnen Stadtverordneten dient nicht nur einer größtmöglichen Richtigkeitsgewähr hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung, sondern auch dem Schutz etwaiger Minderheitenpositionen. Nur durch eine möglichst umfassende und unterschiedslose Informationsmöglichkeit aller

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird eine praktikable Möglichkeit eröffnet, eigene und vom Mehrheitsvotum abweichende Vorstellungen einzubringen und eine geänderte Beschlussfassung zu erwirken (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 05.02.2002 - 15 A 2604/99 -, a.a.O., Rn. 38). Die Stadtverordneten sollen die für die Beschlussfassung notwendigen Grundlagen kennen und verstehen können (vgl. zum Vorstehenden auch VG Wiesbaden, a.a.O., Rn. 56 ff.).

Der Informationsanspruch bezieht sich dabei in erster Linie auf Tatsachenauskünfte. Allerdings kann eine Frage zulässigerweise auch darauf gerichtet sein, ein Meinungsbild zu erfragen, das sich die Verwaltung zu bestimmten gemeindlichen Angelegenheiten gebildet hat, zumal sich Sachaufklärung und Meinungserkundung nicht stets hinreichend genau trennen lassen; eine Pflicht, eine rechtliche oder gar politische Bewertung erst zu entwickeln, wenn noch kein Meinungsbild vorliegt, besteht dagegen nicht (vgl. *Wefelmeier*, a.a.O., Rn. 24 mit Verweis auf Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urt. v. 04.04.2003 - 8/02 -, juris Rn. 43 ff.).

Eine Grenze des Informationsanspruches ergibt sich aus der allen Kommunalorganen und ihren Gliederungen obliegenden Verpflichtung zu gegenseitiger Rücksichtnahme, das die Antwortpflicht des Magistrats namentlich auf solche Informationen begrenzt, die ihm vorliegen oder die mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können (vgl. *BremStGH*, Urt. v. 26.02.2019 - St 1/18 -, a.a.O., LS 1 und Rn. 40 f.). Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit kann u.a. zu berücksichtigen sein, welches Zeitfenster die Geschäftsordnung für die Beantwortung einer Anfrage vorsieht. Überdies ist der politische Stellenwert der Problematik zu beachten (vgl. *StGH*, Urt. v. 26.02.2019 - St 1/18 -, a.a.O., LS 1 und Rn. 40 f.; *Wefelmeier*, a.a.O., Rn. 31 m.w.N.).

Grenzen des Informationsanspruchs bestehen auch in Bezug auf die Art und Weise der Antwort. Sie ergeben sich aus der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme, die auch die Respektierung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Stadtverwaltung gebietet. Zu deren Wahrung darf der Magistrat innerhalb einer rechtlich umgrenzten Einschätzungsprärogative über Art und Weise einer Antwort befinden. Dabei muss er sich aber an der Pflicht zu vollständiger und zutreffender Antwort orientieren (vgl. *BremStGH*, Urt. v. 14.02.2017 - St 4/16 -, a.a.O., Rn. 52; Urt. v. 26.02.2019 - St 2/18 -, a.a.O., Orientierungss. 1a sowie Rn. 37). Seiner Verpflichtung zu einer inhaltlich vollständigen Antwort wird der Magistrat nur gerecht, wenn der wesentliche Inhalt der Frage aufgegriffen und der Kern des Informationsverlangens der Stadtverordneten, wie er sich bei objektiver Auslegung der Fragestellung ergibt, befriedigt wird (vgl. *BremStGH*, Urt. v. 14.02.2017 -

St 4/16 -, a.a.O., LS 2 und Rn. 53 ff.). Eine einschränkende Auslegung des Informationsverlangens ist unzulässig (vgl. *Wefelmeier*, a.a.O., Rn. 38 m.w.N.).

2.2. Unter Heranziehung dieser Maßstäbe ist festzustellen, dass der Beklagte durch die Antwort (Mitteilung Nr. MIT-FS 11/2018 - Tischvorlage) auf die Frage des Klägers (Nr. StVV - FS 11/2018) in der Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 01.11.2018 gegen § 23 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung der Stadt Bremerhaven i.V.m. § 39 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven verstoßen und den Kläger hiermit in seinem Fragerecht verletzt hat.

Der Kläger hat im Rahmen der Fragestunde am 01.11.2018 Fragen mit zulässigem Inhalt an den Magistrat gerichtet. Die Fragen betrafen eine öffentliche Angelegenheit im Sinne des § 39 Abs. 1 GOStVV. Bezugspunkt der Fragen des Klägers war die Wahrnehmung der Aufgabe des Magistrats nach § 50 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 3 VerfBrhv, nämlich die Aufsicht des Magistrats über die Entsorgungsbetriebe. Der Leistungsvertrag Abfall wurde 2001 zwischen der Stadt Bremerhaven, vertreten durch die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, und der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) sowie der BEG logistics GmbH (BELG) geschlossen. Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallverbringung und –entsorgung auf die beiden privaten Gesellschaften. Bei den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven handelt es sich um einen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremerhaven mit der Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit diese Aufgabe der Stadt Bremerhaven ist. Maßgebliche Regelungen hierfür trifft neben dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden das Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadt Bremerhaven (EBOG). Die Leistung der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven obliegt gemäß § 4 EBOG der Betriebsleitung. Bei wichtigen Verträgen bedarf es jedoch gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 3 EBOG der ausdrücklichen Zustimmung des Beklagten als Ausfluss seiner Aufsicht über die Entsorgungsbetriebe. Die gestellten Fragen betrafen hiernach die Amtsführung durch den Beklagten, zu deren Überwachung die Stadtverordnetenversammlung nach § 23 Abs. 4 Satz 1 VerfBrhv berufen ist.

Diese Fragen hat der Beklagte nicht in zulässiger Weise beantwortet.

2.2.1.

Die Antwort des Beklagten auf die Frage 1. („Aus welchen zwingenden Gründen will der Magistrat jetzt vorab zweimal auf die Möglichkeiten in der Zukunft verzichten, den Leistungsvertrag „Abfall“ mit der BEG zu kündigen?“) ist irreführend und wird dem berechtigten Informationsverlangen des Klägers nicht gerecht.

Die Frage ist zwar nicht unproblematisch, weil sie dem Beklagten einen bestimmten Willen unterstellt. Da ein Kollegialorgan einen Willen nur gemeinsam bilden kann, provoziert die Formulierung die Annahme, es werde nach einem (förmlichen) Beschluss gefragt.

Die Antwort des Beklagten, er sei mit dieser Angelegenheit bislang nicht befasst, macht diese Annahme jedoch nicht transparent und vermittelt deshalb den falschen Eindruck, der Beklagte habe sich mit der Problematik des Kündigungsverzichts inhaltlich noch gar nicht auseinandergesetzt. Damit vernachlässigt sie, dass Fragen von Abgeordneten sich grundsätzlich auf das Wissen des Kollegialorgans in dem Sinne beziehen, dass auch Informationen gemeint sind, die nur einem seiner Mitglieder oder dessen nachgeordneten Bereich zur Verfügung stehen, bzw. von ihm mit vertretbarem Aufwand beschafft werden können.

Zudem hat der Beklagte sich in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 22.08.2018 unstreitig inhaltlich mit der Thematik der Verlängerung des Leistungsvertrages Abfall beschäftigt. Dies wird auch durch das Beschlussprotokoll über die Sitzung des Beklagten am 22.08.2018 belegt. Ausweislich der Ziffer 842 des Beschlussprotokolls hat der Magistrat gegen die anstehende Vertragsverlängerung nach Vortrag des Oberbürgermeisters [REDACTED] zum Leistungsvertrag Abfall im Rahmen eines ppp-Modells keine Bedenken erhoben.

Der Ausgangspunkt des Beklagten, nach dem die Frage des Klägers nur dahingehend verstanden werden könne, dass der Kläger ausschließlich wissen wollte, warum der Beklagte als Kollegialorgan (förmlich) beschlossen habe, den Leistungsvertrag „Abfall“ zu verlängern bzw. nicht zu kündigen, verkürzt in unzulässiger Weise den Kern des Informationsverlangens des Klägers. Die Frage des Klägers zielte nicht zwingend auf eine förmliche Beschlussfassung des Beklagten im Sinne des § 11 der Geschäftsordnung des Beklagten ab, sondern konnte erkennbar ebenso auf eine inhaltliche Positionierung des Beklagten zu der Problematik des Kündigungsverzichts gerichtet sein.

Will man den wesentlichen Inhalt einer Frage und den Kern des Informationsverlangens ermitteln, gilt es zunächst am Wortlaut der Frage anzusetzen. Dabei kann von dem Stadtverordneten grundsätzlich eine sorgfältige Formulierung seines Begehrens verlangt werden. Allerdings ist bei den Anforderungen an die bei der Formulierung gebotene Sorgfalt zu berücksichtigen, dass der Stadtverordnete den zu erforschenden Sachverhalt vorab in der Regel noch nicht präzise kennt. Er muss sich bei der Abfassung seiner Frage auch nicht vorsorglich juristisch oder in anderer Weise fachlich beraten lassen und darf einen alltäglichen Sprachgebrauch zugrunde legen. Außer auf den Wortlaut ist zudem auf den Zusammenhang abzustellen, in dem eine Frage gestellt wird. Der Magistrat ist befugt

und gehalten, sich nicht ausschließlich am Wortlaut der Frage zu orientieren. Vielmehr hat er den wesentlichen Inhalt des Fragethemas zu klären und danach Art und Umfang der Antwort zu bestimmen. Dabei sind die gestellten Fragen selbst im Zweifel so auszulegen, dass die von den Stadtverordneten verlangte Überwachung der Amtsführung des Magistrats wirksam sein kann (vgl. BremStGH, Ur. v. 14.02.2017 - St 4/16 -, a.a.O., Rn. 54).

Ist beispielsweise auf eine Frage nur eine Teilantwort möglich, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, die mögliche Teilantwort sei nicht vom Informationsbegehren erfasst. Es ist vielmehr beim betroffenen Stadtverordneten nachzufragen. Ergibt sich aus dem Kontext einer Frage, dass ihr ein Irrtum zugrunde liegt, umfasst die Pflicht des Magistrats, die Frage des Stadtverordneten zu beantworten, zusätzlich die, den Stadtverordneten auf den seiner Frage zugrunde liegenden Irrtum aufmerksam zu machen, denn nur so wird seinem Informationsbedürfnis Rechnung getragen. Es besteht eine entsprechende Aufklärungspflicht. Auch dann, wenn die Ungenauigkeit einer Frage auf einem erkennbaren Informationsdefizit beruht, ist dem hinter der Frage stehenden Informationsbedürfnis so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Ähnliche Pflichten bestehen, wenn der Inhalt einer Frage trotz - gemessen an den oben genannten Kriterien - ausreichend sorgfältiger Formulierung interpretationsfähig ist. Um dem Informationsbedürfnis des Stadtverordneten hinreichend Rechnung zu tragen, ist in solchen Situationen beim Stadtverordneten zum Inhalt seiner Frage nachzufragen, die Frage differenziert zu beantworten oder jedenfalls das bei der Beantwortung zugrunde gelegte Verständnis der Frage aufzudecken, was dann bei Bedarf weitere Nachfragen des Stadtverordneten veranlassen kann. Welche dieser Möglichkeiten der Magistrat wählt, unterliegt wiederum seiner Einschätzungsprärogative (vgl. BremStGH, Ur. v. 14.02.2017 - St 4/16 -, a.a.O., Rn. 55).

Jedenfalls anhand der Nachfragen des Klägers in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.01.2018 wurde deutlich, dass sein Informationsinteresse sich nicht auf einen formellen Beschluss des Beklagten beschränkte.

Die erkennende Kammer erachtet das Abfragen eines – noch nicht förmlich determinierten – Meinungsbildes beim Beklagten grundsätzlich für zulässig (vgl. insoweit auch Thüringer Verfassungsgerichtshof, Ur. v. 04.04.2003 - 8/02 -, a.a.O., Rn. 43 ff. sowie *Wefelmeier*, a.a.O., Rn. 24). Der Informationsanspruch der Stadtverordneten ist nach dem Wortlaut des § 39 Satz 1 GOSTVV nicht auf solche Vorgänge bzw. Informationen beschränkt, die Gegenstand einer förmlichen Beschlussfassung des Beklagten als Kollegialorgan sind bzw. waren. Der Informationsanspruch der Stadtverordneten ist umfassender. Er bezieht

sich generell auf alle Informationen, über die der Magistrat im Rahmen seiner Zuständigkeit Kenntnis erlangt hat oder mit zumutbarem Aufwand erlangen kann (vgl. StGH, St 1/18, a.a.O., LS 1 und Rn. 40; *Wefelmeier*, a.a.O., Rn. 21 m.w.N.). Die Stadtverordneten werden die ihnen obliegenden Aufgaben häufig auch nur dann sinnvoll wahrnehmen können, wenn sie Kenntnis von der Meinung haben, welche der Beklagte zu einer bestimmten Problematik hat (vgl. Thüringer Verfassungsgerichtshof, a.a.O., Rn. 45). Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Möglichkeiten zur Einflussnahme vor der Beschlussfassung von den Bedingungen abhängig sind, unter denen die Entscheidungsträger ihre Auffassung bilden und im Vorfeld der Entscheidung einbringen können. Gemeindevertreter und Fraktionen müssen so vollständig und rechtzeitig über den jeweiligen Entscheidungsgegenstand unterrichtet sein, dass sie ihre gesetzliche Aufgabe zur Willensbildung und Entscheidungsfindung wirksam erfüllen können. Bedeutsam ist hierbei insbesondere, in welchem Umfang, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die zur Beurteilung des Abstimmungsgegenstandes erforderlichen Sachinformationen zur Verfügung gestellt werden. Primär dem kommunalen Beschlussorgan obliegt dabei die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass für seine Mitglieder vermeidbare Unterschiede in den Bedingungen ihrer Mitwirkung an der Entscheidungsfindung nicht bestehen (OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 05.02.2002 - 15 A 2604/99 -, a.a.O., Rn. 31). Gerade die öffentliche Debatte vor im Wesentlichen gleichem Informationshintergrund eröffnet die Möglichkeit alternativer Sachentscheidungen und Möglichkeiten des Ausgleichs widerstreitender Interessen, die sich bei einem weniger transparenten Verfahren so nicht ergeben hätten (BVerfG, Ur. v. 14.01.1986 - 2 BvE 14/83 und 2 BvE 4/84 -, juris Rn. 123 f.).

Die erkennende Kammer berücksichtigt insoweit zwar auch, dass die Verfassung für die Stadt Bremerhaven eine spezifische Form der „Kompetenzverteilung“ zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung vorgibt, die bereits in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG angelegt ist, ihre besondere Ausformung jedoch erst durch das Kommunalverfassungsrecht erhält. Die hieraus folgende funktionelle Aufgabenteilung zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung ist bei der Ermittlung des Umfangs des Informationsanspruches der Stadtverordneten bzw. die hiermit korrespondierende Antwortpflicht des Magistrats zu beachten. Denn auch wenn die Stadtverordnetenversammlung nach § 23 Abs. 4 Satz 1 VerfBrhv die Amtsführung des Magistrats zu überwachen hat, hat sie dabei die kommunalverfassungsrechtliche Aufgabenteilung zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zu respektieren (vgl. zum hessischen Kommunalverfassungsrecht: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 09.05.2019 - 8 B 473/19 -, juris Rn. 41). Nach der in der Stadt Bremerhaven – wie auch in Hessen – geltenden sog. unechten Magistratsverfassung wird die Stadt

Bremerhaven durch zwei Kollegialorgane verwaltet; die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat (§ 5 VerfBrhv). Die Entscheidungen über die kommunalen Angelegenheiten sind zwischen diesen beiden Organen aufgeteilt. Wenn auch die Stadtverordnetenversammlung die Amtsführung des Magistrats gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 VerfBrhv überwacht, untersteht der Magistrat ihr nicht in allen Angelegenheiten. Vielmehr hat auch der Magistrat eigene, gesetzlich festgelegte, nicht entziehbare Zuständigkeiten. So besorgt er nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Stadt Bremerhaven (vgl. § 40 Abs. 1 u. § 50 Abs. 1 VerfBrhv). Die Stadtverordnetenversammlung darf daher – auch wenn sie mit der Überwachung der laufenden Verwaltung durch den Magistrat betraut ist – diese Aufgabe nicht in Form einer Dauerkontrolle ausüben, sondern hat diese eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung durch den Magistrat zu respektieren (vgl. zum Akteneinsichtsrecht nach § 50 HGO: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, a.a.O., Rn. 42). Eine vorbeugende Kontrolle – gewissermaßen parallel zur Vorbereitung des Willensbildungsprozesses, der eigentlichen Willensbildung und der abschließenden Entscheidung durch den Magistrat – würde unter Verstoß gegen die geschilderte Kompetenzverteilung letztlich eine Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an den Entscheidungen des Magistrats bedeuten und eine Kontrolle damit obsolet erscheinen lassen (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, a.a.O., Rn. 42).

Die Frage des Klägers griff vorliegend aber nicht in unzulässiger Weise in einen geschützten Willensbildungsprozess des Beklagten ein. Es ist nicht erkennbar, dass die Frage des Klägers geeignet gewesen wäre, in einen noch offenen internen Willensbildungsprozess beim Beklagten kontrollierend einzuwirken. Im vorliegenden Fall ist vielmehr davon auszugehen, dass der maßgebliche interne Willensbildungsprozess beim Beklagten hinsichtlich der Problematik des Kündungsverzichts zum Zeitpunkt der Antwort des Beklagten auf die Frage des Klägers im Wesentlichen abgeschlossen war. Zwar war eine förmliche Beschlussfassung des Beklagten zu dieser Problematik noch nicht erfolgt. Dies war vorliegend aber allein dem Umstand geschuldet, dass die (vormals) zuständige Dezernentin nicht gewillt war, eine entsprechende Vorlage in den Magistrat einzubringen, weil sie eine solche mangels einer ökologischen Prüfung für nicht unterschriftsreif hielt. Selbst wenn man mit dem Beklagten einen unzulässigen Eingriff in seinen internen Willensbildungsprozess annähme, wäre die von ihm gegebene Antwort dennoch unzureichend. Es bestände eine Antwortverpflichtung dahingehend, dass der Beklagte sich in einem solchen Fall offen auf den Schutz seines internen Willensbildungsprozesses zu berufen hat.

2.2.2.

Auch hinsichtlich der Unterfrage 1a) („Warum ist der Magistrat zuversichtlich, dass die Europäische Kommission gegen diesen zweimaligen Kündigungsverzicht keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken hat?“) genügt die Antwort des Beklagten nicht dem berechtigten Informationsverlangen des Klägers. Dem Kläger ging es bei dieser Unterfrage ersichtlich im Kern um vergaberechtliche Erkenntnisse des Beklagten mit Blick auf die Problematik des Kündigungsverzichts. Dem Beklagten lagen zum Zeitpunkt der Beantwortung der Frage nach seiner Einlassung zwei Gutachten zur vergaberechtlichen Zulässigkeit der Vertragsverlängerung vor. Das zweite vergaberechtliche Gutachten ging bei den Entsorgungsbetrieben am 18.10.2018 und damit sechs Tage vor der Änderung des Dezernatszuschnittes bei den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven ein. Der Beklagte hat in seiner Antwort auf die Frage des Klägers keine nachvollziehbaren Gründe dargelegt, die einer Offenlegung dieser gutachterlichen Erkenntnisse sowie einer Bewertung dieser durch den Beklagten entgegengestanden hätten. Aus der Einlassung des Beklagten folgt, dass die vormals zuständige Dezernentin die Vorlage mangels einer ausstehenden ökologischen Prüfung für nicht unterschriftsreif hielt. Etwaige vergaberechtliche Bedenken scheinen demnach zu diesem Zeitpunkt geklärt gewesen zu sein.

2.2.3.

Auch die Unterfrage 1b) („Um wie viele Jahre würde sich der Leistungsvertrag „Abfall“ maximal verlängern und welche finanziellen Konsequenzen hat solch eine Verlängerung für die Stadt?“) wurde nur unzureichend beantwortet. Diese Frage betrifft Sachinformationen, die unstreitig in den Zuständigkeitsbereich des Beklagten fallen. Die Frage nach der Dauer der Verlängerung des Leistungsvertrages „Abfall“ hätte anhand des dem Beklagten vorliegenden Leistungsvertrages „Abfall“ beantwortet werden können. Hinsichtlich möglicher finanzieller Konsequenzen einer Vertragsverlängerung ist weder dargetan noch ersichtlich, dass dem Beklagten solche Informationen nicht vorlagen oder nicht mit zumutbarem Aufwand hätten beschafft werden können, zumal dem Beklagten nach eigener Einlassung ein externes Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Frage der Wirtschaftlichkeit einer Vertragsverlängerung des Leistungsvertrages Abfall vorlag. Die Zusatzantwort des Stadtrates [REDACTED], er werde zu dieser Frage inhaltlich nichts sagen, weil man sich in einem ganz normalen Vergabeverfahren befinde, enthält keine nachvollziehbare und tragfähige Begründung, dem Kläger die von ihm erbetenen Informationen vorzuenthalten.

3. Die Kosten des Verfahrens hat die Stadt Bremerhaven zu tragen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen, der die Kammer folgt, kommt eine Kostenerstattung gemäß § 154 VwGO in einem „Insichprozess“ zweier Funktionsträger

einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft grundsätzlich nicht in Betracht. Vielmehr sind die Verfahrenskosten grundsätzlich der Körperschaft aufzuerlegen, der die streitenden Funktionsträger angehören. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Verfahren „ohne vernünftigen Grund“ eingeleitet worden ist (vgl. etwa OVG Bremen, Urt. v. 20.04.2010 - 1 A 192/08 -, juris Rn. 54;; siehe auch VG Bremen, Urt. v. 09.12.2015 - 1 K 2236/15 -, juris Rn. 31). Für eine mutwillige Rechtsverfolgung, bei deren Vorliegen eine persönliche Kostenpflicht des Funktionsträgers in Betracht kommen könnte, bestehen hier aber keine Anhaltspunkte.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 709 ZPO. Einer Sicherheitsleistung bedarf es insoweit nicht (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 20.04.2010 - 1 A 192/08 -, a.a.O., Rn. 55).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechnete Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]